GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

416. Posadowsky, Artur Graf von. 1900. "Verfügung betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 24. Juli 1899." [Regulation regarding the temporary regulation of the administration and legal status in the Islands Territory of the Carolines, Palau and the Marianas, dated 24 July 1899]. *Deutsches Kolonialblatt* 11, nº 3, p. 94.

The administration of the Islands Territory is placed under the Governor German New Guinea and establishing a Vice-Governor in Pohnpei and district administrators in Yap and Saipan. The administrators have the power of consular officers and have control over maritime laws in their areas.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

Verfügung, betreffend die Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899, sowie auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888. S. 75), bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1.

Die Verwaltung des Inselgebiets wird unter der Verantwortung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea in den Ost-Karolinen von einem Vize-Gouverneur, in den Marianen und West-Karolinen, einschließlich der Palau-Inseln, von Bezirks-Amtmännern wahrgenommen.

§ 2.

Der Vize-Gouverneur und die Bezirks-Amtmänner haben die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (B.-G.-Bl. S. 35), beziehungsweise bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (R.-G.-Bl. S. 319) nach § 12 des letzteren Gesetzes und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.-G.-Bl. S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) erhoben.

§ 3.

Der Gouverneur und in seiner Vertretung der Vize-Gouverneur sind für die sämmtlichen im § 1 aufgeführten Inselgruppen, jeder der Bezirksamtmänner ist für seinen Amtsbezirk befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen. Der Gouverneur ist befugt, die Vorschriften der übrigen Beamten aufzuheben oder abzuändern.

Berlin, den 24. Juli 1899.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Graf von Posadowsky.

Verordnung, betreffend den Erwerb von Grundeigenthum Eingeborener im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juli 1899, betreffend die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen, wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Es ist bis auf Weiteres verboten, von den Eingeborenen der Karolinen, Marianen und Palau-Inseln Grundeigenthum auf irgend eine Art, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung oder sonst ein Rechtsgeschäft, zu erwerben.

§ 2.

Der Bestimmung des § 1 zuwider geschlossene Verträge sind rechtsungültig.

§ 3.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Januar 1900.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.